22.

Offenes Patent dd. 24ten Octobris 1743. alle Schifleute dies- und jenseits der Donau sollen gehalten seyn ihre Pferde, um einen namhaften Vorrath an Mehl und Hartfutter nacher Passau abzuführen, zu dem allhiesigen Proviant-Amt zu stellen.

23.

Normale dd. 4ten Novembris 1743. daß ohne allerhöchste Erlaubnuß kein Königlicher Vasall von fremden Höfen, weder Titel, noch Dienst bey wirklicher Ausschließ- und Ohnfähigmachung annehmen dörfe.

24.

Offener Befehl dd. 6ten Novembris 1743. vermög welchem denen mit keinem Schutz versehenen Juden weder ein Unterstand, noch die Verschleissung ihrer einführenden Waaren, außer denen öffentlichen Märkten verstattet, sondern auf selbe ein obachtsames Aug getragen, sie in Betrettungs-Fall behörig angehalten, übrigens derenselben im Land habende Waaren bis zur Zeit deren Jahrmärkten behörig obsigniret, oder ohnmittelbar außer Land gebracht, wo im übrigen sie Juden an der an sich Lösung der Wolle von denen Herrschaften nicht gehinderet werden sollen.

1744.

1.

Eine gedruckte Ball-Ordnung dd. 3ten Jenner 1744. wie in der hiesigen Residenz-Stadt Wienn, und zwar in dem Hof-Ball-Hause, und Mehlgruben die masquirte Balls abzuhalten seyen.

2.

General-Pardon dd. 20ten Jenner 1744. für die ihre Fahnen, und Estandarten meineidig verlassende Deserteurs, daß selbe ohne zu gewärtigen habender Strafe binnen 3. Monaten zuruckkehren sollen.

3.

Patent dd. 27ten Februarii 1744. samt einer approbirten neuen Apothecker-Tax-Ordnung, wie und in was Werth die Composita und Simplicia nach Innhalt des Wiennerischen Dispensatorii, jedoch gegen Unterschrift eines jedwederen Recepts von einem Doctore der medicinischen Facultät, zu verkaufen seyen.

4.

Ein offener Befehl dd. 14ten Martii 1744. daß das auf hiesigen Gestätten durch das hohe Wasser hinweggerissene-an verschiedenen Orten angeschwemmte Brucken- und Bauholz zu höchst bedürftiger Herstellung deren Brücken, gegen Ersetzung der Auffangs-Gebühr ganz ohnweigerlich zuruckgestellet werden solle.

5.

Ein unterm 23ten Martii 1744. publicirtes Päbstliches Breve, wegen der zu Fortificirung der Frontier-Orten durch 5. Jahr bewilligten geistlichen Beysteuer.

6. Ein

6.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 16ten April 1744. die Abstellung der in denen Klöstern, Herrschaftshäusern, auch Königlichen Gebäuden, und Basteyhäusern treibenden Wein- und Bierschank, und zwar für das erstemal bey 1500. fl. Strafe, das zweytemal aber bey noch empfindlicherer Animadversion betreffend.

7.

Patent dd. 20ten April 1744. vermög welchem die in gemeinschädlicher Fleisch-Verschwärzung und Haußierung mit ungesundem Fleisch ertappende gemeinschädliche Leute mit der Zuchthaus- und Bühn Strafe angesehen, oder wohl gar aus dem Land geschaffet werden sollen.

8.

Patent dd. 19ten May 1744. die Kriegs-Declaration wider die Crone Frankreich, dahero Abschaffung sammentlicher Französischen Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts betreffend.

9.

Patent dd. 31ten Julii 1744. daß wegen der ohnerachtet erlassener geschärfter Verordnungen, überhand nehmenden Desertion, für einen bey einem Unterthan entdeckenden Ausreisser drey Ducaten, bey einem Beamten, oder Magistrat funzig Ducaten, zur Discretion ausgesetzt, im ferneren Betrettungs-Fall aber sothane Verhöhlere eingezogen, und wider selbe auch mit der Lebens-Strafe verfahren werden solle.

10.

Patent dd. 19ten Septembris 1744. in Betreff der abschaffenden sammentlichen Französischen Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts, auch in Friedens-Zeiten.

11.

Patent dd. 12ten Octobris 1744. vermög dessen nicht allein denenjenigen, welche die Verhöhlere deren Ausreissern entdecken, respectivè 3. oder 50. Ducaten gereichet, sondern auch jedem Unterthan, und Landes-Innwohner, welcher einen Deserteur anhaltet, ebenfalls 2. Ducaten bezahlet, dieses Patent auch allmonatlich bey denen particular-Visitationen deren Gemeinden vorgelesen, und vor des Richters Wohnung affigiret werden solle.

12.

Patent dd. 12ten Novembris 1744. den denen N. Oe. Herren Ständen auf anderweite 3. Jahr überlassenen Fleisch-Aufschlag betreffend.

13.

Normale dd. 14ten Novembris 1744. Brenten-Molina-Kugel-Würfel-Pharo- und andere hohe Spiele, wie sie immer Namen haben mögen, seynd im ganzen Land abzustellen.

14.

Patent dd. 23ten Decembris 1744. die Ausschreibung einer mehrmaligen Vermögens-Steuer, und zwar von denen unbeweglichen Gütern, den hunderten Theil des fruchtbringenden Vermögens mit alleiniger Ausnahm deren Unterthanen und armen Innleuten, gegen Anschlagung des Werths einer 6. jährigen Ertragnuß zu 5. per Cento, gleichermaßen von denen Hof-Quartieren die Helfte der dem Haus-Innhaber bezahlen-

den Quartiers-Tax, dann von denen Immobilien deren Fideicommiss- und privat-Gütern, mit Freylassung der in dem Stadt-Banco, und Bancalität anliegender Capitalien, nicht minder von denen Besoldungen, Pensionen, und zwar in quartaligen Ratis, ingleichen von denen Industrial-Einkünften, und Gewerbschaften bey wirklicher Einforderung des Dupli betreffend.

1745.

1.

Ein gedruckter Befehl dd. 7ten Jenner 1745. daß kein Jud in dem Königreich Böheim, und Marggrafthum Mahren binnen 6. Wochen bey wirklicher Austreibung durch die Militar-Assistenz, weder gedultet, noch weniger in denen anderen Erblanden zur Ansäßigmach- und Niederlassung angenommen werden solle.

2.

Ein offener Befehl dd. 4ten Februarii 1745. vermög welchem wegen bey der in denen aufgestellten Sammelplätzen, besonders zu Corneuburg zahlreich versammleten Mannschaft sehreinzureissen beginnenden Desertion von denen Landgerichtern, oder auch von der Burgerschaft die erforderliche Wacht herzustellen seye.

3.

Offener Befehl dd. 24ten Martii 1745. kraft wessen die 3. ohnberechtigte Mauthen zu Lundenburg, alten Rupperstorf, und in der Altstadt-Rötz von nun an gleich abgeschaffet, dahingegen die Herrschaft Falkenstein, und Laa bey dem Genuß deren Mäuthen zu Traisenhofen, Schweinburg, Ottenthal, Laa, Neudorf, und Walzeshofen, nach Ausweis der Leopoldinischen Vectigals-Ordnung vom 19ten Decembris 1667. welche bey jeder Station in authentica forma öffentlich anzuschlagen ist, geschützet, dabey aber ersagter Herrschaft Falkenstein und Laa die in erwehnter Vectigals-Ordnung vorgesehenen Weeg- und Strassen-Reparation mit Nachdruck auferleget, und eingebunden werden solle.

4.

Patent dd. 31ten May 1745. die Erneuerung der Taz- und Umgelds-Ordnung. In Folge solcher solle

1mò. kein Getränk, oder Wein, unter was Vorwand es auch immer seye, acht Täge nach der Publicirung unter dem Zapfen, ohne vorheriger Anmeldung bey den Bestand-Innhabern der Stadt Wienn, und hierüber erhaltenen Passier-Zetteln verkaufet,

2dò. besagte Bestand-Innhaber auf alle zum verleutgeben gewidmete Wein-Fässer das Passirungs-Zettel anzuschlagen, und das Beil zu versicheren berechtiget, dann

3tiò. keinem Leutgeber Wein, oder Getränk maßweis, außer aus dem mit dem Passier-Zettel angemerkten Fasse auszulassen zugestanden,

4tò.